

Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe

Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung

Zum 25.05.2018 sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wirksam. Dadurch wird der Schutz von personenbezogenen Daten in den Ländern der Europäischen Union harmonisiert, weiter gestärkt und für betroffene Personen transparenter gestaltet.

Im Zuge der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Zwecke der personenbezogenen Datenerhebung

Die Wohngeldbehörde der Stadt Rüsselsheim am Main ist beauftragt und gesetzlich verpflichtet zu überprüfen, ob von Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhabern eine Ausgleichszahlung zum Abbau der Fehlsubventionierung in der sozialen Wohnraumförderung zu erheben ist. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung bilden die § 5 Fehlbelegungsabgabegesetz (FBAG), die Verordnung zur Bestimmung der Höchstbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 des FBAG (Höchstbetragsverordnung) sowie die Richtlinie zur Durchführung des FBAG.

2. Dauer der Datenspeicherung

Zur Umsetzung des (FBAG) ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des FBAG nicht mehr benötigt werden. Es besteht kein Recht auf eine vorzeitige Löschung nach Art. 17 DSGVO.

3. Recht auf Auskunft

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten/die Datenschutzbeauftragte zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Es besteht kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da Vorschriften gemäß Fehlbelegungsabgabegesetz die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

4. Kontaktdaten/Adressen

- Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadt Rüsselsheim am Main, Wohngeldbehörde, Mainstraße 7, 65428 Rüsselsheim am Main, E-Mail: Wohnungswesen@ruesselsheim.de

- Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Für Angelegenheiten des Datenschutzes für die Stadt Rüsselsheim am Main ist die/der Datenschutzbeauftragte/-r, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main, E-Mail: datenschutzbeauftragte@ruesselsheim.de, zuständig.

- Beschwerdestelle

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postanschrift:
Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de